

# ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Landesverteidigungsausschusses (955 d.B.) über die Regierungsvorlage (949 d.B.) betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 WRÄG 2005) in der Fassung des Berichtes des Landesverteidigungsausschusses (955 d.B.).

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Der im Titel genannte Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

**1. In Art. 1 Z 12 lautet § 38 Abs. 3:**

„(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes eine vorbereitende Milizausbildung absolvieren.“

**2. In Art. 1 Z 16 lautet § 60 Abs. 2c:**

„(2c) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 3, zum 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und zu den §§ 37 bis 40, zu § 48a sowie zu § 62, § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 7, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 6, der 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und die §§ 37 bis 40, jeweils samt Überschrift, § 41 Abs. 3, § 48a samt Überschrift, § 54, § 55 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 24, 28, 29 und 30, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

**3. In Art. 1 Z 16 lautet § 60 Abs. 2d:**

„(2d) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 20 und § 21, § 19 Abs. 1, die §§ 20 und 21, jeweils samt Überschrift, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 41 Abs. 8 sowie § 61 Abs. 2, 3 und 25 bis 27, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

**4. In Art. 1 Z 17 lautet § 60 Abs. 8:**

„(8) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt § 61 Abs. 1 außer Kraft.“

**5. In Art. 1 Z 19 wird in der Novellierungsanordnung die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ und werden in § 61 die Abs. 25 bis 29 durch folgende Abs. 25, 26, 27, 28, 29 und 30 ersetzt:**

„(25) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 rechtswirksam zum Grundwehrdienst oder zu einer Truppenübung oder Kaderübung mit einem Entlassungstermin nach Ablauf des 31. Dezember 2005 einberufen wurden, sind bis zur Beendigung des jeweiligen Präsenzdienstes die §§ 20 und 21 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

(26) Wehrpflichtige, die nach § 21 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet waren, sind ab 1. Jänner 2006 zur Leistung von Milizübungen im selben zeitlichen Ausmaß verpflichtet. Bei Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt auch zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet waren, erhöht sich die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen um die noch offenen Tage der Verpflichtung zu Truppenübungen.

(27) Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 zu einer Truppenübung oder Kaderübung rechtskräftig einberufen wurden und nicht zur Leistung von Milizübungen verpflichtet sind, treten unmittelbar in den Reservestand über.

(28) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 treten im § 38 Abs. 3 an die Stelle der Worte „vorbereitende Milizausbildung“ die Worte „vorbereitende Kaderausbildung“.

(29) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 sind in den Fällen des § 38b Abs. 4 die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 fünfter und sechster Satz über die Dauer des Grundwehrdienstes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(30) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 sind in den Fällen des § 38b Abs. 6 die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen und die Einteilung zu einer vorbereitenden Kaderausbildung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

### BEGRÜNDUNG:

Die Bundesheerreformkommission hat am 16. Oktober 2003 ihre Arbeiten aufgenommen und am 14. Juni 2004 ihren Endbericht an den Bundesminister für Landesverteidigung übergeben. Als einen wesentlichen Punkt dieses Endberichtes empfiehlt die Bundesheerreformkommission in Punkt 3.2.4 (Grundwehrdienst), unter der Voraussetzung entsprechender Rahmenbedingungen, die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf sechs Monate vorzusehen.

Mit einer bloßen Reduzierung des Grundwehrdienstes ist jedoch nach den Intentionen der Bundesheerreformkommission noch nicht das Auslangen gefunden, da in diesem Fall alle Wehrpflichtigen mit weniger als acht Monaten geleisteten Grundwehrdienst ex lege zu Truppenübungen in der auf acht Monate fehlende Zeit verpflichtet wären. Eine vollinhaltliche Umsetzung dieser Empfehlung unter Zugrundelegung der materiellen Absichten der Bundesheerreformkommission müsste neben dieser Maßnahme darüber hinaus auch die ersatzlose Aufhebung der derzeit verpflichtenden Truppenübungen, die zusammen mit dem Grundwehrdienst eine untrennbare Einheit bilden, umfassen.

Bis dato ist jedoch das flexible System von Grundwehrdienst und Truppenübungen in Kraft. Nach geltendem Recht verbindet § 20 WG Grundwehrdienst und Truppenübungen zur Einheit der Regelpräsenzdienstzeit von 8 Monaten. Eine Änderung dieses Konzepts kann nur durch eine Änderung des Gesetzes verfügt werden. Die obligatorische Kombination von Grundwehrdienst und Truppenübungen ist gesetzlich verfügt und darf nicht durch eine Weisung außer Kraft gesetzt werden, die die Intention und Wirkung hat, die Dauer des Präsenzdienstes für die Zukunft generell auf 6 Monate zu reduzieren.

Eine Weisung, mit der die obligatorischen Truppenübung lediglich „ausgesetzt“ werden, könnte nur für eine eng begrenzte Zeit ergehen und dürfte – aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung der Präsenzdienstpflichtigen – auch für die Zeit ihrer Geltung nicht definitiv sein.

Es liegt nicht in der Kompetenz des BMLV, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen als Korrelat zum Grundwehrdienst zur Erfüllung der insgesamt mit 8 Monaten festgelegten Präsenzdienstpflicht zu dispensieren. Eine solche Zuständigkeit ist insbesondere auch nicht aus der gesetzlichen Zweckbestimmung von Truppenübungen („Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind“ - § 20 Abs. 2 WG) abzuleiten.

Auch eine Auflistung von alternativen Formen des Präsenzdienstes in § 19 Abs. 1 WG bietet zur Zeit keine gesetzliche Grundlage dafür, dass das Arrangement der Pflichten nach § 20 WG (Kombination von Grundwehrdienst und Truppenübungen mit obligatorischer Gesamtzeit von 8 Monaten Präsenzdienst mit teilweise variabler Zeitgestaltung im Verhältnis von Grundwehrdienst und Truppenübungen) durch einen generellen und dauerhaften Verzicht auf Einberufung zu Truppenübungen mit der Intention und der Wirkung durchbrochen wird, mittels Weisung eine Verkürzung des Präsenzdienstes auf 6 Monate herbeizuführen.

Eine solche Weisung ist nicht nur inhaltlich gesetzwidrig, sondern wäre überdies als Missbrauch des Instruments der Weisung zur Umgehung einer rechtlichen Bindung anzusehen, die nur durch gesetzliche Maßnahmen aufgehoben oder geändert werden kann.

Mit vorliegendem Antrag soll daher die gesetzliche Verankerung der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 6 Monate ab Beginn des Jahres 2006 festgeschrieben werden. Dies nicht zuletzt deshalb, um den davon betroffenen jungen Staatsbürgern eine größtmögliche Rechtssicherheit zu bieten. Außerdem sind für ein Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen mit Beginn des Jahres 2008 keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine solche Verzögerung rechtfertigen würden.

Ref  
Sauerhauer  
K. K.